



**Stellungnahme der VERBUND AG
zum Begutachtungsentwurf des
Bundesgesetzes über ein System für den Handel mit
Treibhausgasemissionszertifikaten
(Emissionszertifikatgesetz 2011)**

VERBUND bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Entwurf des Bundesgesetzes über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten (Emissionszertifikatgesetz 2011 – EZG 2011) und nimmt wie folgt zum vorliegenden Entwurf Stellung.

Generelle Anmerkungen:

Mit dem Emissionszertifikatgesetz 2011 wird ein wesentlicher Teil der Regelungen des EU Klima- und Energiepakets 2008, so die Novelle der europäischen Emissionshandelsrichtlinie, in österreichisches Recht umgesetzt. Zentrale Elemente des Emissionshandelssystems (EHS) wie das Emissionsreduktionsziel von -21 % bis 2020 gegenüber 2005 für den EHS-Bereich oder das Prinzip der Versteigerung von Emissionszertifikaten werden damit europaweit geregelt.

Nach der Benchmarking-Entscheidung der Europäischen Kommission vom 27. April dieses Jahres ist in Zukunft nur noch in Ausnahmefällen eine Zuteilung von Gratiszertifikaten auf Basis von Benchmarks möglich. Besondere Bedingungen gelten für Sektoren/Teilsektoren, in denen die Gefahr einer Verlagerung von Produktionsstätten ins EU-Ausland besteht, weil die betroffenen Unternehmen in direktem Wettbewerb mit Unternehmen aus Drittländern stehen, in denen es keine vergleichbaren CO₂-Reduktionsvorschriften gibt.

Aufgrund der weitgehenden Harmonisierung des Emissionshandelsregimes ist es essentiell, kein „gold plating“ bei der Umsetzung in Österreich zu betreiben und die noch bestehenden Spielräume auf Ebene der Mitgliedsstaaten (z. B. Ausnahmen für Kleinanlagen) im Sinne der österreichischen Energiewirtschaft praxisnah mit Leben zu erfüllen.

VERBUND stellt fest, dass entgegen bisherigen Ankündigungen die Zuteilungsverordnung zur Umsetzung der Benchmarking-Entscheidung nicht zeitgleich mit dem EZG 2011 in den Begutachtungsprozess eingebracht wird. Weiters fällt auf, dass der vorliegende Entwurf keine Regelung hinsichtlich "gestohlener Zertifikate" enthält. Gerade in Hinblick auf die Vorkommnisse in den vergangenen Wochen und Monaten erachtet VERBUND Ergänzungen in dieser Hinsicht als unbedingt notwendig. Sinnvoll wären klare und verbindliche EU-weit geltende Regelungen.

VERBUND spricht sich dafür aus, dass

- alle Begriffe im EZG so eindeutig geklärt werden, dass alle Anlagen – Bestands- sowie Neuanlagen – klar eingeordnet werden können.
- der bisherige Instanzenzug im emissionsrechtlichen Verfahren beibehalten wird und nicht eine neue Oberbehörde eingerichtet wird.
- die Einnahmen aus der Versteigerung von Emissionszertifikaten ausschließlich den vom Emissionshandel betroffenen Unternehmen – entweder durch direkten Rückfluss oder im Rahmen eines Fonds – zur Verfügung gestellt werden.
- die Fristen, innerhalb derer das BMLFUW und die Europäische Kommission über die Zuteilung einer Reserve entscheiden, auf jeweils 3 Wochen angesetzt werden.

Detailstellungnahme:

§ 3. Begriffsbestimmungen

VERBUND fordert eine klare Definition des Begriffs „Bestandsanlage“. Eine Anlage, die noch keine Genehmigung gem. § 4 (Treibhausgas-Emissionsberechtigung) hat, darf gem. § 4 (1) nicht in Betrieb sein. Wenn eine Anlage, die am 30.6.2011 in Betrieb ist, gemäß der aktuellen Formulierung des § 3. 5. lit b analog einer Neuanlage eine 4,5%-CER-Quote bekommen soll, dann darf eine Anlage, die zu diesem Zeitpunkt zwar noch nicht in Betrieb ist, aber bereits alle maßgeblichen anlagenrechtlichen Genehmigungen besitzt – dem Gleichheitsgrundsatz und dem Zweck dieser Regelung entsprechend – zumindest nicht schlechter behandelt werden.

§ 3. Zi. 5. „Bestandsanlage“ eine Anlage, ...

a) *die am 30. Juni 2011 bereits in Betrieb ist und* der vor dem 30. Juni 2011 eine Genehmigung zur Emission von Treibhausgasen gemäß § 4 erteilt wurde; oder

b) die am 30. Juni 2011 *noch nicht* bereits in Betrieb ist *und aber*"

§ 4. Genehmigung zur Emission von Treibhausgasen

Die Einsetzung des BMLFUW als Oberbehörde ergibt sich nicht zwangsläufig aus der EU-Emissionshandelsrichtlinie. Derzeit wird der Emissionsbescheid von der Bezirksverwaltungsbehörde ausgestellt. Konsequenzen der vorliegenden Verschärfung des Verfahrens durch die Weiterleitung des Bescheides an das BMLFUW als Oberbehörde sind einerseits die Verlängerung der Rechtsunsicherheit (wird der Bescheid der Bezirksverwaltungsbehörde aufgehoben?) sowie andererseits ein erhöhter Verwaltungsaufwand für Unternehmen (durch Weiterleitung des BH-Bescheides an das BMLFUW) und werden daher abgelehnt. VERBUND tritt für eine Beibehaltung des derzeitigen Instanzenzuges ein und fordert eine

Streichung des § 4. (5).

~~§ 4. (5) Der Genehmigungsbescheid sowie die ... rechtswidrig ist.~~

§ 21. Versteigerung von Emissionszertifikaten

VERBUND fordert eine Zweckbindung der Einnahmen aus der Versteigerung von Emissionszertifikaten, da diese einen Rückfluss der Mittel in die Wirtschaft sicherstellt. Die vorliegende Formulierung gewährleistet diesen Rückfluss nicht klar und ist daher zu präzisieren.

§ 21. (2) ... Die Einnahmen aus Versteigerungen fließen dem Bund zu und sind in Folge österreichischen Unternehmen zur Verfügung zu stellen. Diese Einnahmen sind insbesondere ...

§ 23. Verordnung über die übergangsweise kostenlose Zuteilung von Emissionszertifikaten

VERBUND merkt an, dass die Nummer des entsprechenden Beschlusses der EU-Kommission fehlt und zu ergänzen ist.

§ 23. Der Bundesminister ... hat unter Berücksichtigung des Beschlusses (EU) Nr. C(2011)2772 final vom 27.4.2011 der Kommission

§ 24. Verfahren für die übergangsweise kostenlose Zuteilung von Emissionszertifikaten

VERBUND fordert, dass im Text dezidiert festgehalten wird, dass für Anlagen nach § 22. (3) nicht der sektorübergreifende Korrekturfaktor sondern der lineare Reduktionsfaktor (1,74%) gem. Anhang 8 anzuwenden ist.

§ 24. (3) Der Bundesminister ... Bei der Berechnung der jährlichen Zuteilung an Anlagen gemäß § 22 Abs. 3 sind ab 2014 ausschließlich die in Anhang 8 für das jeweilige Jahr angegebenen Faktoren anzuwenden.

§ 25. Neue Marktteilnehmer

Die Sechs-Wochen-Frist, die das BMLFUW benötigt, um einen Antrag für die Zuteilung der Reserve (für neue Marktteilnehmer bzw. wesentliche Kapazitätserweiterungen) an die EU-Kommission weiterzuleiten, sollte auf 3 Wochen verkürzt werden. Dies insbesondere, weil es offenbar keinen Reserve-Monitor gibt und daher die Reserve zwischen dem Antrag des Unternehmens an das BMLFUW und der Weiterleitung an die EU-Kommission zu Lasten des Antragstellers aufgrund des EU-weit geltenden „first-come-first-serve“ Prinzips ausgeschöpft sein könnte. Des Weiteren merkt VERBUND an, dass weder Richtlinie noch Benchmarking-Beschluss eine Frist für eine Reaktion der EU-Kommission vorsehen. Eine solche sollte mit der EU-Kommission vereinbart werden, vorgeschlagen werden weitere 3 Wochen.

§ 25. (4) Der Bundesminister ... zu berechnen und spätestens ~~drei~~ **sechs** Wochen nach Einlangen ... Aus der Berechnung der vorläufigen Zuteilungsmenge sowie der Übermittlung an die Europäische Kommission ergibt sich kein Rechtsanspruch auf die Zuteilung. Die Frist für die Reaktion der EU-Kommission wird auf 3 Wochen festgesetzt.

§ 38. Zulässiges Ausmaß der Nutzung von Gutschriften in der Handelsperiode von 2013 bis 2020

VERBUND schlägt eine Erweiterung des Anwendungsbereichs der Gutschriftsmöglichkeit auf Bestandsanlagen, für die in der Handelsperiode 2008 bis 2012 eine Zuteilung aus der Reserve gemäß § 17 (4) erfolgt ist, vor.

§ 38. (2) ..., und Bestandsanlagen gemäß § 3 Z 5 lit. b sowie Bestandsanlagen, für die in der Handelsperiode 2008 bis 2012 eine Zuteilung aus der Reserve gemäß § 17 (4) erfolgt ist, können Gutschriften...

§ 50. Kostentragung

Die volle Kostentragung durch die Anlageninhaber widerspricht dem System des Verwaltungsverfahrens und ist entschieden abzulehnen.

~~**§ 50.** Kosten, die der Behörde gemäß § 49 oder dem Bundesminister für land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft in Verfahren gemäß §§ 4, 6, 17, 24, 25, 30, 31 erwachsen, sind vom Anlageninhaber zu tragen. Die Behörde kann dem Anlageninhaber durch Bescheid auftragen, diese Kosten direkt zu bezahlen.~~

Kontakt:

VERBUND AG
Mag. Roland Langthaler
Am Hof 6a, 1010 Wien
Tel: +43 (0)50313-53116
e-mail: roland.langthaler@verbund.com
www.verbund.com

Wien, Mai 2011